

## *Auszug*

aus dem Niederschriftenbuch über die Beratung des Bau- und Umweltausschusses Tiefenbach

am 16.11.2023 in: Tiefenbach

Alle Beteiligten sind nach Art. 46 GO ordnungsgemäß geladen.

---

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Christian Fürst  
GR Josef Sattler  
GR Johann Kirchberger  
GR Anna-Lena Fürst  
GR Johannes Unholzer  
GR Richard Roßgoderer  
GR Christina Roßgoderer  
GR Manfred Bründl  
GR Alfred Gimpl

es fehlen entschuldigt:  
unentschuldigt

Gegenstand der Beratung:	Beschluss mit	8	gegen	1	Stimmen
--------------------------	---------------	---	-------	---	---------

**12. Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans in Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (SO) mit Deckblatt Nr. 17 für Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3121, 3214 und 3220, jeweils Gemarkung Kirchberg - Beratung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und über das Fassen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses für die ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.**

In der Sitzung des Gemeinderats am 27. April 2023 wurde der Beschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 17 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 05. Oktober 2023 bis einschließlich 08. November 2023 statt.

### **Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

<b>Fachstelle</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau</b> Stellungnahme vom 05.10.2023	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster nimmt zum Verfahren wie folgt Stellung:  <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Anlage keine Einwände. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern ist. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit	Keine Einwände  Hierzu ist bereits eine Pflege für Entwicklung extensiver Wiesen, Säume, Hecken bzw. Waldränder vorgesehen in Umsetzung entsprechend der ministeriellen

	<p>verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Es wird empfohlen, die in die textlichen Hinweise aufzunehmen.</p> <p>Unter B IV Punkt 6 des Regionalplans Donau – Wald wird ausgeführt, dass die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche durch die Bebauung mit einer Solaranlage der langwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion mindestens 20-30 Jahre entzogen wird, sodass mittelfristig die regionale Versorgungssicherheit gefährdet werden kann</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Keine Einwände; forstrechtliche Belange werden nicht berührt. Der Hinweis auf die Duldung eventuell eintretender Schäden durch umstürzende Bäume/Äste wird begrüßt.</p>	<p>Hinweise und naturschutzfachlichen Vorabstimmung bzw. Vorgaben. Die Empfehlung wird in geeigneter Weise als textlicher Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden hier keine Ackerflächen beansprucht.</p>
<p><b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</b> Stellungnahme vom 05.10.2023</p>	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf den hier einschlägigen „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU hin.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b> Stellungnahme vom 26.10.2023</p>	<p>In die Planzeichnung sind die 40 m — Anbauverbotszone sowie die 100 m — Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 einzuzeichnen und in der <i>Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen.</i> Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.</p> <p>Ich bitte um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet.</p> <p>Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbaupflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbaubehabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p>	<p>Die bereits im Bebauungsplan eingezeichneten Zonen werden <i>dementsprechend bezeichnet.</i></p> <p>Dies wurde bereits in der Abwägung in den Bauleitplänen berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb der Anbauverbotszone (40 m vom Fahrbahnrand) sind keine Anlagen geplant.</p> <p>Der Hinweis wird im Bebauungsplan mit aufgenommen</p> <p>Der Hinweis wird ebenfalls mit aufgenommen und der Antragstellerin mitgeteilt.</p>



	<p>- Sonstiges: Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.</p>	
<p><b>Bayernwerk Netz GmbH</b> Stellungnahme vom 12.10.2023</p>	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="http://www.bayern-werk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">www.bayern-werk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a> Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Stellungnahme vom 19.10.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p><b>Regierung von Niederbayern</b> Stellungnahme vom 03.11.2023</p>	<p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p><b>Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).</b> Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (vgl. RP 12 B I 1.4 G). Nach RP Donau-Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.</p> <p><b>Bewertung der Planung:</b> Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag.</p>	

	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Die geplante Anlage befindet sich unmittelbar in der Nähe der Autobahn A3 Regensburg-Suben. Darüber hinaus sind im näheren Umfeld zwei weitere Solarparks „Buch“ und „Eichel“ vorhanden. Andererseits gibt es aufgrund der topographischen Situation vor Ort kaum einen visuellen Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern strahlt die „Vorbelastung“ der Autobahn – wenn sie überhaupt vorhanden ist – sicher nicht auf das gesamte Plangebiet aus. Daher ist eine Vorbelastung im Sinne des LEPs nur bedingt vorhanden (vgl. Grundsatz 6.2.3).</p> <p>Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anlage überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt bleiben wird.</p> <p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B I 1.4 G und RP 12 B II 1.3).</p> <p><b>Zusammenfassung:</b> Aufgrund der topographischen Lage und der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen dürften sich die negativen Auswirkungen auf die Landschaft in Grenzen halten. Die Gemeinde sollte aber darauf achten, dass keine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen der Gemeinde entsteht.</p>	<p>Die grünordnerischen Maßnahmen sind und werden mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau abgestimmt.</p> <p>Gemäß Beschlüssen des Gemeinderats vom 19.12.2017 und 27.10.2022 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur an der Autobahn A 3 zulässig. Das heißt, dass nicht privilegierte Vorhaben ausschließlich an der Autobahn A 3 errichtet werden dürfen. Daraus ergibt sich einerseits eine gewisse Konzentration. Die Gemeinde achtet darauf, dass keine zu starke Konzentration entsteht. Die Geeignetheit, bzw. eine Abwägung über die Errichtung der Anlagen, auch im Hinblick auf Gebietskonzentrationen wird zudem auch in den Bauleitplanverfahren behandelt.</p>
<p><b>Regionaler Planungsverband Donau-Wald</b> Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	<p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 - Wasserrecht</b> Stellungnahme vom 11.10.2023</p>	<p>Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).</p> <p>Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären §§ 6 bis 8 BBodSchV (n.F.) zu beachten.</p> <p>Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV (n.F.) zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).</p> <p>Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>
<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 -</b></p>	<p>Kein Wasserschutzgebiet auf den o.g. Flurnummern betroffen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

<b>Wasserrecht – Wasserschutzgebiete</b> Stellungnahme vom 11.10.2023	<p>Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft.</p>	<p>Für den Hinweis in jedem Bauleitplanverfahren sind wir dankbar. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wird grundsätzlich in jedem Bauleitplanverfahren angehört/beteiligt.</p>
<b>Stadtwerke Passau GmbH</b> Stellungnahme vom 06.11.2023	<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Eine Gas- und Wasserversorgung ist leider nicht möglich. Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist möglich.</p>	<p>Die Information wird der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<b>Bayerischer Bauernverband</b> Stellungnahme vom 02.11.2023	<p>Zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bitten wir um die Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:</p> <p>Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forstwirte abgewälzt werden.</p> <p>Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen. Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet sein und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.</p> <p>Grundsätzlich regen wir an, in den zukünftigen Planungen der Gemeinde Tiefenbach Ackerflächen für die Überplanung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen und vorrangig nicht-land-wirtschaftlich genutzte Flächen dafür vorzusehen.</p>	<p>Dies ist bereits bei den textlichen Hinweisen unter 9.3 aufgenommen.</p> <p>Dies wird bei der Planung berücksichtigt. Es sind dementsprechend Abstände zur Einfriedung und zu den Waldflächen eingeplant.</p> <p>Bei der Planung wird ein Abstand berücksichtigt und gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern wird vor Satzungsbeschluss eine Haftverzichtserklärung gefordert.</p> <p>Die Geeignetheit der Flächen wird in den Bauleitplan für den jeweiligen Fall abgewogen.</p>
<b>Kreisbrandinspektion Landkreis Passau</b> Stellungnahme vom 26.10.2023	<p>In Beantwortung o. a. Schreibens darf mitgeteilt werden, dass seitens des abwehrenden Brandschutzes gegen den Bebauungsplan bzw. die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes in der dargestellten Form, keine Bedenken bestehen.</p> <p>Brandschutz (Punkt 6.3.) Die Vorhaltung von geeigneten Löschmitteln (CO<sup>2</sup>-Löscher) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie die Anbringung eines Schildes mit der Erreichbarkeit wird seitens des abwehrenden Brandschutzes nicht gefordert, kann als freiwillige Leistung durch den Betreiber bereitgestellt werden.</p>	<p>Im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der Antragstellerin wird an den Festsetzungen festgehalten.</p>
<b>ZAW Donau-Wald</b> Stellungnahme vom 10.01.2022	<p>Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 61 – Technischer</b>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

<p><b>Umweltschutz</b> Stellungnahme vom 20.10.2023</p>		
<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 72 – Städtebau</b> Stellungnahme vom 14.11.2023</p>	<p>Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine „vorbelastete Zone“ entlang der Bundesautobahn. Die Fläche entspricht auch dem derzeitigen Standortkonzept der Gemeinde Tiefenbach. Sie neigt sich in Richtung Süden, ist aber nicht exponiert. Der bestehende und geplante Wald- und Gehölzbestand bietet grundsätzlich einen ausreichenden Sichtschutz. Zur vorhandenen Wohnbebauung im Norden ist allerdings noch auf eine ausreichende und wirkungsvolle Abschirmung zu achten!</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist somit nicht zu erwarten.</p> <p>Der geplante Standort der PV-Anlage kann aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht akzeptiert werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>Landratsamt Passau - Bauwesen rechtlich</b> Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	<p>zu dem digital vorgelegten Flächennutzungsplandeckblattentwurf in der Fassung vom 21.09.2023 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/en bei.</li> <li>2. Rechtliche Beurteilung <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das Ministerium schlägt in seinem Schreiben vom 10.12.2021 vor: Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ darstellen. Dies stellt die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB klar</li> <li>b. Der Begründung kann nicht entnommen werden, ob die Gemeinde, so wie bereits die meisten im Landkreis, ein PV-Anlagen-Konzept für ihr Gemeindegebiet erarbeitet hat und wenn ja, ob der Standort diesem Konzept entspricht</li> <li>c. Bei einer solchen Größe von 6,29 ha fordern andere Gemeinden eine Gliederung der Anlage mittels eines wirksamen Grünzugs zum einem wegen des besseren Einfügens in das Landschaftsbild aber auch um den Tieren eine Querung zu erleichtern</li> </ol> </li> </ol>	<p>Die dargestellte Fläche wird als: „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt und bezeichnet.</p> <p>Gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats vom 19.12.2017 und 27.10.2022 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur an der Autobahn A 3 zulässig. Im Rahmen der Erstellung eines Energienutzungsplans für die Gemeinde Tiefenbach wird auch ein Konzept für das Gemeindegebiet in Bezug auf Photovoltaikanlagen behandelt werden. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung Kapitel 4 insbesondere letzte Block (Seite 9 oben) verwiesen.</p> <p>Hierzu fanden im Vorfeld der Planung Ortstermine und Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Vertretern der Gemeinde, des Vorhabenträgers und der Planerin statt. Hierzu wird auf die naturschutzfachl. Stellungnahme verwiesen und ergänzend im nördlichen Randbereich eine Heckenstruktur eingeplant im Bebauungsplan.</p>

<p><b>Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde</b> Stellungnahme vom 16.10.2023</p>	<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung, jedoch Nachforderungen zu den textlichen Festsetzungen und der Gestaltung der Anlage.</p> <p>Unter 5.4.2 der textlichen Festsetzungen muss noch der Abtransport des Mähguts festgesetzt werden. Generell wird jährlich eine 2-malige Mahd ab dem 15.06. empfohlen, um den Zielzustand einer artenreichen Mähwiese zu erreichen.</p> <p>Die Herkunft des Pflanz- und Saatgutes ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Lieferscheine) der unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die Ausbringung nicht gebietsheimischer Gehölze und Saatgutes in der freien Natur z.B. zur Herstellung von Ausgleichsflächen ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG genehmigungspflichtig.</p> <p>Wie bereits bei den Ortsterminen zur Vorabstimmung angeführt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht im nördlichen Randbereich eine Heckenstruktur zur Eingrünung der Anlage sowie eine Gliederung der Anlage, aufgrund der Größe, zum Erhalt der Durchlässigkeit für größere Tierarten notwendig.</p> <p>Die Anmerkungen sind entsprechend einzuarbeiten.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt bzw. angepasst.</p> <p>Hierzu werden die textlichen Festsetzungen unter 5.7 im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird dementsprechend eine Heckenstruktur im nördlichen Randbereich ergänzend planlich festgesetzt</p>
---	--	--

**Beschluss 1:**

**Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die vorgetragene Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.**

**Abstimmung: 8 : 1**

**Beschluss 2:**

**Der Bau- und Umweltausschuss fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 17 für die ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger.**

**Abstimmung: 8 : 1**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Beschlussbuchauszuges wird hiermit bestätigt.

Tiefenbach, den 21.11.2023

i.A.  
(Praml, Ang.)

